



## NEWSLETTER 11/2015

### Abgeltungssteuerabkommen mit Österreich - Steuersatzänderung

Durch das in Österreich eingeführte Steuerreformgesetz 2015/2016 wird ein zweiter besonderer Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen eingefügt. Dies betrifft liechtensteinische Zahlstellen im Rahmen des Abgeltungssteuerabkommens.

Ab 1. Januar 2016 kommt es somit zu folgenden Änderungen:

- Einkünfte aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten unterliegen weiterhin einem Steuersatz in Höhe von 25%.
- Auf alle anderen Einkünfte aus Kapitalvermögen (inklusive aller Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Investment- und Immobilieninvestmentfonds) kommt ein Steuersatz in Höhe von 27,5% zur Anwendung.
- Erzielt eine Körperschaft Einkünfte, die dem Grunde nach Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen, werden diese wie bisher mit einem Körperschaftssteuersatz in Höhe von 25% besteuert. Abzugsverpflichtete dürfen in diesen Fällen eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (und nicht 27,5%) einbehalten.

Die schon bisher vorhandenen Ausnahmen vom besonderen Steuersatz gem. § 27a Abs. 2 EStG bleiben unverändert.

Des Weiteren kommt es ab 1. Januar 2016 zu einer Anpassung des Verlustausgleichs:

- Einkünfte die einem der besonderen Steuersätze unterliegen (27,5% oder 25%) dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, auf die kein besonderer Steuersatz zur Anwendung gelangt (§ 27a Abs. 2 EStG).
- Ein Ausgleich von Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen, ist hingegen grundsätzlich möglich.
- Das Ausgleichsverbot von Verlusten gemäss § 27 Abs. 3 und Abs. 4 EStG mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten sowie die Zuwendung gemäss § 27 Abs. 5 Z 7 EStG besteht jedoch weiterhin.

### Bestätigung der schwedischen Steuerverwaltung (Skatteverk) über die Befreiung von Quellensteuern bei Gewinnausschüttungen im Konzernverhältnis

Am 9. Juli 2015 hat die schwedische Steuerverwaltung eine Stellungnahme bzgl. der Einhebung von Quellensteuern bei Gewinnausschüttungen von einer schwedischen Tochtergesellschaft an eine liechtensteinische Muttergesellschaft veröffentlicht. Die schwedische Steuerverwaltung ist der Ansicht, dass eine Gewinnausschüttung an eine Aktiengesellschaft in Liechtenstein von der Kuponsteuer gemäss § 4 Abs. 6 und 7 des schwedischen Kuponsteuergesetzes auszunehmen ist. Wie die schwedische Steuerverwaltung ausführt, würde die Einhebung von Quellensteuern nach

herrschender EuGH-Judikatur im genannten Fall eine Verletzung der Niederlassungsfreiheit nach dem EWR-Abkommen bedeuten, da zwischen Liechtenstein und Schweden ein Steuerinformationsabkommen (TIEA) besteht.

Die Stellungnahme kann im Originaltext unter folgendem Link abgerufen werden:  
<http://www4.skatteverket.se/rattsligvagledning/341127.html?q=Liechtenstein>

17. August 2015